

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0057-I.2/2017

SB: Ges.Mag. Lauritsch / Mag. Gorke BA

Zu GZ. BMVIT-170.031/0002-IV/ST1/2017

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: st1@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMVIT; Kraftfahrgesetz 1967 und Unfalluntersuchungsgesetz - UUG 2005; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L48 vom 22.02.1975 S.29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 2, Zu Art. 1 Z 17:

- Die Richtlinie 2014/47/EU ist bei erstmaliger Nennung im Dokument vollständig zu zitieren, sodass es heißt:

„[...] Art. 17 der Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG, ABl. Nr. L 127 vom 29.04.2014 S. 134, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 197 vom 04.07.2014 S. 87, des Berichtswesens, [...]

Wien, am 5. April 2017

Für den Bundesminister:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)